

bindegarn ab 15. Oktober 1949 in Höhe des Bezugsrechtes gegen Abgabe freier Spitzen an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) oder nach Abschluß eines Liefervertrages über freie Spitzen mit der WEAB mit der Maßgabe, den Liefervertrag bis spätestens 30. Juni 1950 zu erfüllen.

Folgende Abgabennormen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen berechtigen zum Bezüge eines Kilos Erntebindegarns:

- 6,0 kg Weizen oder
- 6.5 kg Roggen oder
- 5.5 kg Hülsenfrüchte oder
- 2.5 kg Ölsaaten oder
- 20,0 kg Kartoffeln,

außerdem

Faserlein- und Hanfstroh sowie Ölleinstroh gemäß den dafür geltenden Bestimmungen der Anordnung vom 7. September 1949 (ZVOBl. I S. 710), jedoch nur in Höhe der Bezugsberechtigung.

Für die abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, außer Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh, erhält der Ablieferer den zweifachen Erfassungspreis.

- b) Der betreffende Aufkaufbetrieb\* der VVEAB hat bei Ablieferung freier Spitzen folgende Eintragung auf der Rückseite des Anbaubescheides des betreffenden Ablieferers vorzunehmen und zu bestätigen:

Bezugsanspruch.....ha AnbauflächeX4 kg =.....kg  
(in Worten ..... Kilo) Erntebindegarn.

Freie Spitzen abgeliefert: — kg Weizen,  
— kg Roggen,  
.....kg Hülsenfrüchte,  
.....kg Ölsaaten,  
— kg Kartoffeln.

Somit bezugsberechtigt für kg Erntebindegarn

(in Worten ..... I Kilo).

Ort und Datum Stempel und Unterschrift der

- c) Bei Abschluß eines Liefervertrages hat die VVEAB nachstehende Eintragung auf der Rückseite des Anbaubescheides des betreffenden Vertragspartners vorzunehmen und zu bestätigen:

Bezugsanspruch.....ha Anbaufläche X4 kg =.....kg  
(in Worten ..... Kilo) Erntebindegarn.

Liefervertrag mit der WEAB am .....  
abgeschlossen über ..... kg Weizen,  
..... kg Roggen,  
..... kg I-Hülsenfrüchte,  
..... kg Ölsaaten,  
..... kg Kartoffeln.

Somit bezugsberechtigt für ..... kg

(in Worten ..... Kilo) Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift der VVEAB

- d) Diejenigen, Bauern, die im Besitz eines Prämienscheines über abgelieferte Übersollmengen an Faserlein- und Hanfstroh sowie Öllein-

stroh (Anordnung vom 7. September 1949 - ZVOBl. I S. 710) sind, können hierfür ebenfalls Erntebindegarn beziehen. Sie haben hierzu gleichzeitig mit dem Anbaubescheid den entsprechenden Prämienschein dem Aufkaufbetrieb der VVEAB vorzulegen. Dieser trägt die Bezugsberechtigung für Erntebindegarn in Höhe des Bezugsanspruches auf der Rückseite des Anbaubescheides zum Kauf bei der landwirtschaftlichen Genossenschaft nach folgendem Muster ein:

Bezugsanspruch für ..... ha X 4 kg = ..... kg  
(in Worten ..... Kilo) Erntebindegarn.

Prämienschein über abgeliefertes Faserlein-, Hanf- oder Ölleinstroh  
in Höhe von ..... DM vorgelegt.

Für ..... DM = ..... kg Erntebindegarn  
bezugsberechtigt\*).

Für ..... DM ..... Bezugsmarken M ausgehändigt.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift der VVEAB

\*). Die Kilozahl ist mit dem kleinverkaufspreis, zu dem die nächste Genossenschaft das Bindegarn handelt, zu multiplizieren.

Der Prämienschein ist von der VVEAB ungültig zu machen und zurückzugeben.

Es ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

- 1. Liegt der Prämienschein im Werte niedriger als der auf Deutsche Mark umgerechnete Bezugsanspruch, so kann der Rest bis zur Abdeckung des vollen Bezugsanspruches mit freien Spitzen ausgeglichen werden.

Dieses Bezugsrecht ist auf dem Anbaubescheid zusätzlich zu vermerken.

- 2. Liegt der Prämienschein im Werte höher als der auf Deutsche Mark umgerechnete Bezugsanspruch auf Erntebindegarn, so erhält der Bauer für den überschießenden Wert des Prämienscheines rote Wertbezugsmarken M durch die VVEAB zum Kauf von sonstigen Industriewaren — einschl. Gewebesäcken — bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Beim Bezug von Gewebesäcken ist der ungültig gemachte Prämienschein zwecks Abrechnung bei der Genossenschaft abzugeben.

- e) Die Abgabe des Erntebindegarns durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

VI.

Zu § 4 Abs. 2:

- a) Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 gegeben sind, haben dem Ortsbürgermeister, eine kurze schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie bis zum 30. Juni 1950 nicht über freie